

Stadt Norderstedt

Die Oberbürgermeisterin

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Fachbereich Rechtliche und wirtschaftliche Jugendhilfe



**Richtlinie der Stadt Norderstedt
zur Gewährung von Leistungen nach
§§ 39 Abs. 3, 40 SGB VIII**

Gültig ab dem 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3
2. Grundsätze der Gewährung	3
3. Maßnahmen der Inobhutnahme (ION) nach §§ 42, 42a SGB VIII	4
4. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Hilfen in stationären Einrichtungen, gem. §§ 19, 34, 35, 35a SGB VIII	5
4.1 Bekleidung	5
4.2 Betreuung in Bildungseinrichtungen	6
4.3 Fahrtkosten/Mobilität	6
4.4 Sonstige Beihilfen	7
5. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Hilfen in Vollzeitpflege, gem. § 33 SGB VIII	7
6. Krankenhilfeleistungen nach § 40 SGB VIII	10
7. Rückforderung	11
8. Salvatorische Klausel	11
9. Inkrafttreten und Geltungsdauer	11

1. Anwendungsbereich

§ 39 Absatz 1 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) regelt, dass bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder bei Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfen nach dem SGB VIII der notwendige Unterhalt der Kinder und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist. Zusätzlich können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen (volle Leistungen) oder Zuschüsse (Teilleistungen) bei besonderen Bedarfslagen und wichtigen persönlichen Anlässen gewährt werden.

Auf Grundlage dieser Richtlinie können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe für

- Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII,
- junge Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII,
- junge Menschen in vollstationären Hilfeformen nach §§ 34, 35, 35a SGB VIII ggf. i.V.m. § 41 SGB VIII,
- Kinder und Jugendliche in einer Inobhutnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII

nach folgenden Maßstäben gewährt werden.

2. Grundsätze der Gewährung

Der Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Beihilfen unter Ziffer 4. und 5. ist zuvor schriftlich per Post oder per E-Mail (jugendamt@norderstedt.de) von dem jeweiligen Einrichtungsträger oder dem jungen Menschen selbst bei der

Stadt Norderstedt

Amt für Kinder, Jugend und Familie

FB Rechtliche und wirtschaftliche Jugendhilfe

Rathausallee 50

22846 Norderstedt

zu stellen.

Ist kein vorheriger Antrag erforderlich, ist dies gesondert in den folgenden Regelungen ausgewiesen.

Eine rückwirkende Beihilfegewährung scheidet aus.

Die Gewährung der Leistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Stadt Norderstedt. Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Die Nachrangigkeit von Leistungen der Jugendhilfe ist zu beachten. Leistungen nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen, wenn die Finanzierung anderweitig gesichert ist bzw. gesichert werden kann. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beinhaltet der mit dem Einrichtungsträger vereinbarte Entgeltsatz bereits die begehrte Leistung, ist die zusätzliche Gewährung der einmaligen Beihilfe ebenfalls ausgeschlossen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen erfolgt ohne Nachweis von Quittungsbelegen (Ausnahmen: Beihilfe zur Verselbständigung, Beihilfe für den Erwerb von IT-Gerätschaften). Der Träger bzw. die Pflegestelle hat die Nachweise der zweckgerechten Verwendung jedoch 12 Monate ab Bewilligung aufzubewahren. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe behält sich im Einzelfall das Recht auf Vorlage eines Nachweises vor.

Diese Richtlinie beinhaltet grundsätzlich eine abschließende Aufzählung von Beihilfen. Darüber hinaus werden keine weiteren Beihilfen oder Zuschüsse gewährt.

Unabhängig von den hier getroffenen Regelungen können bei atypischen Fallkonstellationen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens weitere erforderliche Beihilfen oder Zuschüsse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach vorheriger Rücksprache mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bewilligt werden.

3. Maßnahmen der Inobhutnahme (ION) nach §§ 42, 42a SGB VIII

Hier handelt es sich um vorläufige Maßnahmen, die eine vorübergehende Unterbringung erfordert. Im Regelfall ist eine Beihilfe bei Hilfen nach §§ 42, 42a SGB VIII nicht vorgesehen, da es sich hier um kurzfristige Maßnahmen handelt. Für die Ausstattung mit Notbekleidung im Bedarfsfall kann der Einrichtung eine Beihilfe in Höhe von 50,00 Euro gewährt werden. Sollte sich eine vollstationäre Maßnahme nach § 34, 35, 35a SGB VIII anschließen, so ist die bereits gewährte Beihilfe für Notbekleidung bei Antragstellung auf Erstbekleidung nach 4.1.1 zu verrechnen. Inobhutnahmeplätze in Einrichtungen werden mit Tagessätzen vergütet. Erfolgt

eine Inobhutnahme in einer Bereitschaftspflegestelle, erhält diese das Pflegegeld von z.Zt. 55,00 Euro pro Tag entsprechend der Anlage 1 dieser Richtlinie.

Mit Abschluss einer „Vereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Bereitschaftspflege“ erhält die Pflegestelle eine einmalige Beihilfe in Höhe von 800,00 Euro für die Erstausstattung eines Zimmers mit Mobiliar und persönlichen Gegenständen vom Amts wegen ausgezahlt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

Die Ersatzbeschaffung der vorgenannten Ausstattung im weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses ist aus der monatlich gewährten Bereitstellungspauschale vorzunehmen. Für den Fall, dass innerhalb von fünf Jahren kein Bereitschaftspflegekind aufgenommen wird, sind die 800,00 Euro vollständig zurückzuzahlen.

Zusätzliche Bedarfe können durch den Einrichtungsträger/Bereitschaftspflegestelle vorab angezeigt und nach Prüfung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit einer Kostenzusage bestätigt und ausgezahlt werden. Ein gesonderter Bescheid erfolgt nicht, da es sich um Annex-Leistungen zur stationären Hilfe zur Erziehung handelt, deren Kosten direkt mit den Trägern abgerechnet werden.

4. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Hilfen in stationären Einrichtungen, gem. §§ 19, 34, 35, 35a SGB VIII

Der notwendige Unterhalt des jungen Menschen wird durch den jeweils an den Jugendhilfeträger gezahlten Entgeltsatz sichergestellt und ist durch Entgelt- oder Einzelvereinbarungen vertraglich festgelegt. Zusätzlich erhält der junge Mensch ein angemessenes Taschengeld (sog. Barbetrag), welches das Land Schleswig-Holstein jährlich festsetzt.

Soweit folgende Bedarfe nicht in den Entgeltsätzen der Jugendhilfeträger enthalten sind, ist die Gewährung folgender Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII möglich.

4.1 Bekleidung

4.1.1	Erstbekleidung Ein Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des jungen Menschen in der Jugendhilfeeinrichtung zu stellen. Spätere Anträge sind nicht zulässig. Diese Beihilfe gilt nicht bei Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII. Eine bereits gewährte Beihilfe für Notbekleidung ist zu berücksichtigen.	400,00 Euro
4.1.2	Bekleidung während der Schwangerschaft	135,00 Euro

	Ein Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme in der Mutter-Vater-Kind-Einrichtung zu stellen.	
4.1.3	Säuglingsausstattung mit Bekleidung und Zubehör bei Unterbringung in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung (Kinderwagen, Babyschale/-trage, Kosmetik- und Hygieneartikel u.a.). Die Pauschale wird auf Antrag in zwei Teilbeträgen zum u.a. Zeitpunkt von Amts wegen ausgezahlt: 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin: 250,00 Euro Nach Mitteilung über die Geburt: 150,00 Euro	400,00 Euro

4.2 Betreuung in Bildungseinrichtungen

4.2.1	Klassenfahrt/schulische Ausflüge Gilt nur für verpflichtende Schulveranstaltungen/Fahrten. Erforderlich sind der Nachweis der Schule und die Bestätigung, dass eine Kostenübernahme durch Dritte nicht erfolgt.	tatsächliche Kosten
4.2.2	Nachhilfeunterricht Kostenübernahme möglich, wenn eine Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der Schulabschluss gefährdet ist. Erforderlich ist eine Stellungnahme des ASD mit Angabe zu Dauer und Umfang.	20,00 Euro/ Zeitstunde
4.2.3	IT-Gerätschaften (PC/Laptop/Tablet) Zur Teilnahme am digitalen Unterricht mit schriftlicher Bestätigung der Schule, dass ohne dieses Gerät die Teilnahme am Unterricht wesentlich eingeschränkt ist und dass keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen (z.B. aus dem Digitalisierungspaket). Es ist auf günstige Neu- und gute Gebrauchtangebote zurückzugreifen und der Kauf per Beleg nachzuweisen.	bis zu 350,00 Euro

4.3 Fahrtkosten/Mobilität

4.3.1	Fahrrad inkl. Helm und Fahrradschloss	200,00 Euro
4.3.2	Fahrtkosten für Schulbesuch und Heimfahrten Soweit die Fahrtkosten nicht im Tagessatz enthalten sind, können diese in einem angemessenen und erforderlichen Umfang übernommen werden. Grundsätzlich werden die Kosten bis zur Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Darüber hinausgehende Kosten sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen. Sonderregelung: Beförderung durch ein Taxiunternehmen Soll im Ausnahmefall die Beförderung des jungen Menschen durch ein Taxiunternehmen erfolgen, muss im Vorwege die Einwilligung (vorherige Zustimmung) der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingeholt werden. Es müssen -eine ausreichend begründete Stellungnahme des ASD und -aktuelle Kostenvoranschläge von <u>drei</u> Taxiunternehmen vorliegen.	individuell

	Die Bewilligung ist auf 3 Monate zu befristen und die Notwendigkeit der Beihilfe durch den ASD stetig zu überprüfen.	
--	--	--

4.4 Sonstige Beihilfen

4.4.1	Verselbständigung Die Kosten der notwendigen und geeigneten Ausstattung einer Wohnung können auf Antrag unter Vorlage des Mietvertrages erstattet werden. Die Ausstattung beinhaltet insbesondere ein Bett, ein Schrank, ein Tisch, zwei Stühle, Kochgeschirr usw. Kosten für eine Küche werden nicht bezuschusst. Es erfolgt keine Übernahme von Maklergebühren, Mietkautionen und Umzugskosten. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt zu 75 % im Voraus. Die Verwendung ist durch Originalbelege nachzuweisen. Ggf. noch offene Auslagen werden im Nachhinein bis zu einer Gesamthöhe von 1.000,00 Euro ausgeglichen. Nicht verbrauchte Mittel sind in vollem Umfang zu erstatten.	1.000,00 Euro
4.4.2	Besondere Anlässe und religiöse Feste (Einschulung, Taufe, Konfirmation, Kommunion)	135,00 Euro
4.4.3	Passgebühren/sonstige Ausweisgebühren (inkl. Kosten für Passfotos)	tatsächliche Kosten

5. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Hilfen in Vollzeitpflege, gem. § 33 SGB VIII

Für junge Menschen in Vollzeitpflege umfasst der notwendige Unterhalt

a) ein monatliches Pflegegeld, das sich aus Sachkosten für den Lebensunterhalt des jungen Menschen und einem Betrag für den Erziehungsaufwand zusammensetzt.

Zu den Sachkosten für den Lebensunterhalt zählen insbesondere Kosten für Ernährung, Bekleidung, Hygieneartikel, Unterkunft, Heizung, Strom, Instandhaltungs- und Renovierungskosten. Die Höhe der o.g. Beträge richtet sich nach den Bestimmungen, die am Wohnort der Pflegestelle gelten, und wird vom Land Schleswig-Holstein jährlich auf Grundlage der aktuell geltenden Empfehlungen des Deutschen Vereins geprüft und festgesetzt.

Zudem erhält die Pflegestelle

b) eine monatliche Pauschale für Beihilfebedarfe in Höhe von 10 % der Sachkosten in der jeweiligen Altersstufe.

Diese monatlichen Pauschalleistungen umfassen sämtliche Beihilfebedarfe. Die Pauschalierung ermöglicht der Pflegeperson, eine eigenverantwortliche Verwendung dieser Beihilfen. Dadurch besteht die Möglichkeit, für einmalige Bedarfe sowie Bedarfe, die nur in größeren Zeitabständen anfallen, eine selbstbestimmte Summe anzusparen.

Eine Antragstellung entfällt. Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen zusammen mit dem Pflegegeld.

Mit dem o.g. Pauschalbetrag sind abgegolten:

- ✓ Fahrrad, Fahrradhelm, Roller o.ä.
- ✓ Taufe, Konfirmation, Kommunion, Konfirmandenfreizeit
- ✓ Einschulungsbeihilfe oder Schulwechsel (Primar- in die Sekundarstufe)
- ✓ Schulbücher, Schulmaterial, Schulgeld (Privatschule)
- ✓ Klassenfahrten und Ausflüge
- ✓ Nach- und Hausaufgabenhilfe
- ✓ Babysitter, Haushaltshilfe
- ✓ Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge, Sportfreizeiten o.ä.)
- ✓ Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten)
- ✓ Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis
- ✓ Kosten für Versicherungen des Pflegekindes (Zusatzversicherungen für ärztliche Leistungen, Ausbildungsversicherung, Haftpflichtversicherung o.ä.)
- ✓ Kosten für den Eintritt in das Berufsleben (Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien)

c) Weitere Beihilfen und Zuschüsse

Über die vorgenannten Leistungen hinaus werden nach § 39 Abs. 3 SGB VIII folgende einmalige Beihilfen und Zuschüsse ohne vorherige Antragstellung gewährt.

5.1.1	Erstausstattung Bei unmittelbarer Aufnahme des Pflegekindes und erstmaliger Bewilligung einer Dauerpflege gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII steht der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe für die komplette Erstausstattung (Mobiliar, Bekleidung, persönliche Gegenstände usw.) zu. Die Beihilfe soll dem Kind und der Pflegestelle zumindest finanziell einen unkomplizierten Start und einen gelungenen „Nestbau“ ermöglichen. Der Betrag wird mit der ersten Pflegegeldzahlung überwiesen. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Bereits gewährte Beihilfen für Erstausstattung innerhalb der letzten 2 Jahre werden berücksichtigt.	1.000,00 Euro
5.1.2	Ferienbeihilfe Zum 01.07. eines Jahres wird in laufenden Maßnahmen pro betreutem Pflegekind ein Ferienzuschuss ohne vorherige Antragstellung pauschal ausgezahlt.	200,00 Euro

	Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der monatlichen Pflegegeldauszahlung für den Monat Juli. Maßgeblich für einen Anspruch ist das Bestehen eines Pflegeverhältnisses zum 01.07. des jeweiligen Jahres. Durch den Zuschuss soll eine Gestaltung der Ferienzeiten durch z.B. Tagesausflüge, Urlaube oder sonstige Aktivitäten ermöglicht werden. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht zu erbringen.	
5.1.3	Weihnachtsbeihilfe Zum 01.12. eines Jahres wird in laufenden Maßnahmen pro betreutem Pflegekind eine Weihnachtsbeihilfe ohne vorherige Antragstellung pauschal ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der monatlichen Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember. Maßgeblich für einen Anspruch ist das Bestehen eines Pflegeverhältnisses am 01.12. des jeweiligen Jahres. Durch den Zuschuss soll die Anschaffung kleinerer Geschenke durch das Pflegekind für Familie und Freunde ermöglicht werden. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht zu erbringen.	60,00 Euro

Darüber hinaus können für Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie folgende Bedarfe durch die Pflegepersonen beantragt und von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt werden.

5.1.4	Fahrtkosten Fahrtkosten, die bei der Betreuung eines Kindes üblicherweise auftreten, sind in den Pflegegeldsätzen enthalten. Darüber hinaus gehende Fahrtkosten können im angemessenen und erforderlichen Umfang übernommen werden. Grundsätzlich werden die Kosten nur bis zur Höhe der Kosten für das günstigste Verkehrsmittel erstattet. Höhere Kosten sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall zu prüfen. Ggf. vorrangig vorhandene Möglichkeiten wie bspw. Schülerbeförderungskosten sind zu nutzen.	individuell
5.1.5	Kindertagesbetreuung/Hort/OGS Im Rahmen des Pflegeverhältnisses wird eine Betreuung des Pflegekindes ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in einer Kindertagesbetreuung übernommen. Krippenplätze für Kinder im Alter bis drei Jahren können auf Antrag und mit Stellungnahme des PKD (Pflegekinderdienst) ebenfalls übernommen werden. Zuschüsse Dritter sind selbstständig durch die Pflegeperson oder die Sorgeberechtigten zu beantragen und werden hier angerechnet. Ab Schuleintritt können auch Hortkosten oder Beiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule übernommen werden, sofern der Besuch in der Hilfeplanung vorgesehen ist oder nach sozialpädagogischer Stellungnahme des Pflegekinderdienstes. Diese Leistung wird dann zusammen mit der monatlichen Pflegegeldleistung an die Pflegeperson erstattet. Die Verpflegungskosten in der Kindertagesbetreuung/Horteinrichtung sind durch die Pflegeperson zu übernehmen.	bis zu 6 Stunden/täglich

5.1.6	Verselbständigung Die Kosten der notwendigen und geeigneten Ausstattung einer Wohnung können auf Antrag unter Vorlage des Mietvertrages erstattet werden. Die Ausstattung beinhaltet insbesondere ein Bett, ein Schrank, ein Tisch, zwei Stühle, Kochgeschirr usw. Kosten für eine Küche werden nicht bezuschusst. Es erfolgt keine Übernahme von Maklergebühren, Mietkautionen und Umzugskosten. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt zu 75 % im Voraus. Die Verwendung ist durch Originalbelege nachzuweisen. Ggf. noch offene Auslagen werden im Nachhinein bis zu einer Gesamthöhe von 1.000,00 Euro ausgeglichen. Nicht verbrauchte Mittel sind in vollem Umfang zu erstatten.	1.000,00 Euro
-------	--	---------------

6. Krankenhilfeleistungen nach § 40 SGB VIII

Nach § 40 SGB VIII ist Krankenhilfe zu leisten. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind durch das Jugendamt zu übernehmen. Der Umfang der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII entspricht in Anwendung des § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Versicherungsschutz ist in jedem Fall zu prüfen und eine kostenfreie Versicherung anzustreben. Während einer Ausbildung oder bei Bezug von Halbwaisenrente oder Elterngeld, kann ein Versicherungsschutz darüber hergestellt werden. Eine freiwillige Versicherung erfolgt notfalls, wenn eine kostenfreie Versicherung (eigene Versicherung oder Familienversicherung) nicht möglich ist. Eine Ersatzversorgung nach § 264 SGB V erfolgt nur dann, wenn alle anderen Möglichkeiten einer Krankenversicherung ausgeschlossen sind.

6.1	Eigenanteil einer kieferorthopädischen Behandlung Mit dem Antrag ist der von der Krankenkasse genehmigte Heil- und Kostenplan vorzulegen. Von dem Hauptversicherten bzw. dem jungen Menschen (soweit dieser selbst Versicherungsnehmer ist), ist eine Abtretungserklärung zu unterschreiben und der Krankenkasse zur Kenntnis zu geben. Bei Abbruch der Behandlung oder nicht erfolgreichem Behandlungsabschluss sind die verauslagten Eigenanteile nach Prüfung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe von dem Hauptversicherten zurückzufordern. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen, die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.	Höhe des Eigenanteils
6.2	Sonstige Krankenhilfe Es kann lediglich der nachgewiesene Eigenanteil für die Leistungen getragen werden, welche im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich enthalten sind.	Höhe des Eigenanteils

7. Rückforderung

Bei Zweckverfehlung oder -entfremdung der bewilligten Beihilfen oder Zuschüsse behält sich die Stadt Norderstedt den Widerruf des zugrundeliegenden Bescheids und die Forderung einer Erstattung in voller Höhe vor, §§ 32 II Nr. 3, 47, 50 SGB X.

8. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge gesetzlicher Änderung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Regelungen und die Gültigkeit der Richtlinie im Ganzen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Sinn am nächsten kommt.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum **01.01.2026** in Kraft und ersetzt die bisherige interne Richtlinie vom 10.12.2019. Die Richtlinie inklusive der Anlage 1 wird ab Inkrafttreten jährlich auf Rechtmäßigkeit und Aktualität geprüft und gilt bis zur Anpassung in dieser Fassung fort.

Norderstedt, den 06.11.2025

gez.

Katrin Schmieder

Oberbürgermeisterin

Anlage

Anlage 1: Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeit-, Bereitschafts- und Kurzzeitpflege

Anlage 1 der „Richtlinie der Stadt Norderstedt zur Gewährung von Leistungen nach §§ 39 Abs. 3, 40 SGB VIII“ Stand: 01.08.2025

Monatliche Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nach §§ 33, 39 SGB VIII Erlass des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein für 2025 auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.						
Altersstufe	a) Sachkostenaufwand § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII	b) Pflege u. Erziehung § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII	c) Pauschale für Beihilfen i.H.v. 10 % von a)	Regelpflege (a+b+c)	Sonderpflege Erziehungsbeitrag 2fach enthalten	Erziehungsfamilie Erziehungsbeitrag 3fach
0 - 5 Jahre	748,00 €	430,00 €	74,80 €	1.252,80 €	1.682,80 €	2.112,80 €
6 - 11 Jahre	884,00 €	430,00 €	88,40 €	1.402,40 €	1.832,40 €	2.262,40 €
ab 12 Jahre	1.050,00 €	430,00 €	105,00 €	1.585,00 €	2.015,00 €	2.445,00 €
Junge Volljährige	1.050,00 €	430,00 €	105,00 €	1.585,00 €	2.015,00 €	2.445,00 €

Sonderregelung		
Kurzzeitpflege	Bereitschaftspflege	
Pauschalpflegesatz 55,00 €	Pauschalpflegesatz 55,00 €	Bereithaltepauschale 150,00 € / 100,00 €
pro Pflegetag	pro Pflegetag	monatlich
für die ersten	für die ersten	für das Vorhalten
3 Monate	3 Monate	der Räumlichkeit
für alle	für alle	und kurzfristige
Altersstufen	Altersstufen	Aufnahme

Kindergeld

Kindergeld wird zurzeit in Höhe von **127,50 €** monatlich (= Hälfte des Erstkindergeldes) auf die Jugendhilfeleistung angerechnet, soweit das Pflegekind das älteste bzw. einzige kindergeldberechtigte Kind im Haushalt ist. Sofern das Pflegekind nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind im Haushalt ist, werden z. Zt. **63,75 €** monatlich (= ein Viertel des Erstkindergeldes) angerechnet.

Kurzzeitpflege u. Bereitschaftspflege:

Nach 3 Monaten erfolgt Umstellung auf das monatliche Pflegegeld nach der individuellen Altersstufe und Pflegeart.

Bereithaltepauschale:

150,00 € monatlich für den ersten Betreuungsplatz
100,00 € monatlich für jeden weiteren Betreuungsplatz

Zuschüsse zur Unfallversicherung und Alterssicherung nach § 39 Abs. 4 SGB VIII nach Empfehlung Deutscher Verein 2025

Zuschuss für die gesetzliche Unfallversicherung

z. Zt. max. 192,00 € jährlich pro Pflegeelternpaar (Wiesner, § 39 Anm. 32a)

Alterssicherung (hälftiger Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung)

z. Zt. max. 50,10 € monatlich pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil (Wiesner, § 39 Anm. 32d)